

VV-SVO 18-014

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Wasserbehörden  
der Kreise und kreisfreien Städte  
lt. Verteiler

nachrichtlich  
Träger der Abwasserbeseitigungspflicht  
lt. Verteiler

Fachkundige nach ZFVO  
für den Untersuchungsbereich  
„Lf-Abscheider incl. Koaleszenzabscheider“  
lt. Verteiler

Dachverband „Vollversammlung der Sach-  
verständigenorganisationen (VV-SVO) nach  
AwSV“  
per E-mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
- Abteilungen 2, 4, und 7 –  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 422-23445/2018  
Meine Nachricht vom: /

Heike Woyczzechowski  
heike.woyczzechowski@melund.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7113  
Telefax: 0431 988-615-7113

22. August 2018

## **Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Entwässerungssystem von Tankstellen einschließlich Eigenverbrauchstankstellen nach § 2 (12) AwSV**

### **Aufhebung des Erlasses V 442 – 0802.5 vom 11. August 2008**

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 01.08.2017 hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass die länderspezifischen VAWS-Regelungen durch die bundeseinheitlichen Regelungen der AwSV abgelöst wurden. **Deshalb hebe ich hiermit den Erlass V 442 – 0802.5 vom 11. August 2008 auf.** Für Schleswig-Holstein ergeben sich die nachfolgend dargestellten

Auswirkungen hinsichtlich der Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Entwässerungssystem einer Tankstelle.

Sofern die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem von Tankstellen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt wird, unterliegen die Anlagenteile des Entwässerungssystems, z.B. die Zulauf- und Verbindungsleitungen, die Schachtbauwerke und die Abscheideranlage sowohl den Anforderungen der AwSV als auch den abwasserrechtlichen Bestimmungen in dem folgenden Umfang:

#### **Anlagenrechtliche Anforderungen nach AwSV:**

§ 22 (4) AwSV bestimmt, dass die Teile von Abwasseranlagen, die nach § 19 (2) Satz 1 oder § 22 (2) AwSV zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe genutzt werden,

- **flüssigkeitsundurchlässig** auszuführen sind,
- von **Sachverständigen nach § 46 AwSV zu prüfen** sind,
- nur von **Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt** werden dürfen (§ 45 AwSV i.V.m. § 62 AwSV).

Die anlagenrechtlichen Anforderungen sind in der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 781<sup>1</sup> konkretisiert und nach § 62 (2) WHG bzw. § 15 AwSV als allgemein anerkannte Regel der Technik anzuwenden. Die dort enthaltenen Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, z.B. an die Zulauf- und Verbindungsleitungen, Schachtbauwerke und Abscheideranlage, gehen über die des Abwasserrechts hinaus. Insbesondere erfüllen die nach Abwasserrecht üblicherweise verwendeten „gesteckten“ Zulauf- und Verbindungsleitungen zur Abscheideranlage i.d.R. nicht die Dichtheitsanforderungen der AwSV.

Daneben kommen die **abwasserrechtlichen Bestimmungen** für die hydraulische Bemessung, z.B. der Leitungsdurchmesser, des Gefälles, der Mindestgröße der Abscheideranlage **weiterhin zur Anwendung**.

#### **Zuständige Behörden**

##### ➤ **Überwachung nach AwSV**

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagenteile, die im Entwässerungssystem der Tankstelle zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen dienen sollen, fällt in den **Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörden**. Diesen obliegt u.a. die Prüfung, ob der Betreiber seinen Überwachungs- und Prüfpflichten hinsichtlich der genannten Anlagenteile im Rahmen der Prüfung der Tankstelle durch einen Sachverständigen nach § 46 i.V.m. § 47 (1) AwSV nachkommt.

##### ➤ **Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht**

Die Überwachung der Einhaltung von Betreiberpflichten hinsichtlich der Abscheideranlage nach Abwasserrecht gemäß DIN 1999-100 Nr. 15.<sup>2</sup> kommt den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht (TdA) zu.

Bei der abwasserrechtlichen Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht durch den TdA und der Überwachung der anlagenrechtlichen Anforderungen durch die zuständige Wasserbehörde sollen für den Betreiber Doppelprüfungen vermieden werden, indem der

<sup>1</sup> Arbeitsblatt DWA-A 781, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. v. (DWA)

<sup>2</sup> Hiernach ist mindestens alle fünf Jahre eine abwassertechnische Generalinspektion durch einen Fachkundigen durchzuführen.

AwSV-Sachverständige auf den Prüfbericht des Fachkundigen nach ZFVO<sup>3</sup> zurückgreifen kann<sup>4</sup>. Er bewertet den Bericht in eigener Zuständigkeit auf Einhaltung der relevanten Sachverhalte nach der TRwS 781. Die beiden Prüfungen sollten nicht mehr als ein **halbes Jahr auseinander liegen**.

**Die Beseitigung der Mängel, die sich aus den Anforderungen der AwSV ergeben, verfolgt die untere Wasserbehörde, die Beseitigung der Mängel, die sich aus den Anforderungen des Abwasserrechts (Nenngröße Abscheider, Leitungen hinsichtlich der Hydraulik) ergeben, der TdA.**

Die sich an den Abscheider anschließenden Leitungen sowie der Probeentnahmeschacht liegen im alleinigen Zuständigkeitsbereich der TdA.

Der nach Landesrecht zugelassene Fachkundige kann weiterhin die Überprüfung der gesamten Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem vornehmen.

In diesem Zusammenhang wird der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Indirekteinleiterhandbuch veröffentlichte Musterprüfbericht des Landes hinsichtlich der Anforderungen nach AwSV, z.B. in Bezug auf die Dichtheitsanforderungen der Zulauf- und Verbindungsleitungen sowie hinsichtlich der Dimensionierung des Rückhaltevolumens angepasst.

Dem Betreiber sollte empfohlen werden, den Prüfrhythmus beider Prüfungen aufeinander abzustimmen.

**Für den einheitlichen Vollzug in Schleswig-Holstein ist die folgende Vorgehensweise zu beachten:**

#### **Neuerrichtung von Tankstellen**

Sofern die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem von Tankstellen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt wird, sind die Anlagenteile des Entwässerungssystems, z.B. die Zulauf- und Verbindungsleitungen, die Schachtbauwerke und die Abscheideranlage auch entsprechend den Vorgaben der AwSV i.V.m. der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

#### **Bestehende Tankstellen, die nicht die AwSV-Anforderungen erfüllen**

Der Handlungsbedarf der unteren Wasserbehörde wird vor dem Hintergrund bewertet, dass eine Beaufschlagung der Abscheideranlage inklusive Zulauf- und Verbindungsleitungen mit wassergefährdenden Stoffen i.d.R. lediglich im Havariefall und dann auch nur für einen kurzen Zeitraum bis zum Entsorgen der havarierten Menge zu erwarten ist. Aufgrund dieser Einschätzung werden die folgenden Umsetzungsfristen festgelegt:

- 1) Sofern der AwSV-Sachverständige nach eigener Prüfung oder auf Grundlage des Prüfberichts des ZFVO-Fachkundigen bei der ersten Prüfung nach AwSV gemäß § 68 (3) AwSV im Prüfbericht dokumentiert, dass die Abscheideranlage inklusive der Zulauf- und Verbindungsleitungen die Anforderungen nach den abwasserrechtlichen Bestimmungen erfüllt, nicht aber die Anforderungen nach AwSV, hat der Betreiber in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ein Sanierungskonzept aufzustellen. Die Sanierung hat grundsätzlich **innerhalb von 5 Jahren nach der Feststellung durch den AwSV-Sachverständigen zu erfolgen**.

<sup>3</sup> Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007

<sup>4</sup> Vgl. BR-Drs. 144/16 (Beschluss), S. 248.

- 2) Sofern der AwSV-Sachverständige nach eigener Prüfung oder auf Grundlage des Prüfberichts des ZFVO-Fachkundigen bei der ersten Prüfung nach AwSV gemäß § 68 (3) AwSV im Prüfbericht dokumentiert, dass die Abscheideranlage inklusive der Zulauf- und Verbindungsleitungen weder die Anforderungen nach den abwasserrechtlichen Bestimmungen noch nach den Anforderungen der AwSV erfüllt, ist die Abscheideranlage inklusive Zulauf- und Verbindungsleitungen **unverzüglich nach den abwasserrechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der AwSV** zu sanieren, **längstens** innerhalb einer Frist **von einem Jahr**.
- 3) Sofern der unteren Wasserbehörde gemäß § 24 (2) AwSV eine Anzeige (durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten) zu einem Schadensfall auf der Tankstelle (Austritt oder Verdacht des Austritts einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe) vorliegt, ist die Sanierung der Abscheideranlage inklusive der Zulauf- und Verbindungsleitungen **innerhalb von zwei Jahren** entsprechend den abwasserrechtlichen bzw. den anlagenrechtlichen Anforderungen durchzuführen. **Notwendige Sofortmaßnahmen sind von der Frist unberührt.**
- 4) Grundsätzlich sind die Anforderungen der AwSV spätestens bis zum **31.12.2028** umzusetzen.

Hinweis:

Werden Umsetzungsfristen nach den Ziffern 1 bis 3 von der unteren Wasserbehörde festgesetzt, ist die Anlage entweder innerhalb der o. g. Fristen zu sanieren oder der Tankstellenbetrieb einzustellen. Der beabsichtigte Zeitpunkt der Betriebsaufgabe ist schriftlich gegenüber der unteren Wasserbehörde zu dokumentieren.

**Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, die Tankstellenbetreiber mit dem anliegenden Textbaustein über die neue Rechtslage zu informieren.**



Dr. Johannes Oelerich

Anlage: Textbaustein

## **Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Entwässerungssystem von Tankstellen einschließlich Eigenverbrauchstankstellen nach § 2 (12) AwSV**

**Hier: Textbaustein zur Information der Tankstellenbetreiber über die neue Rechtslage durch die unteren Wasserbehörden**

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 01.08.2017 hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass die länderspezifischen VAWs-Regelungen durch die bundeseinheitlichen Regelungen der AwSV abgelöst wurden. Für Schleswig-Holstein ergeben sich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen hinsichtlich der Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Entwässerungssystem einer Tankstelle.

Sofern die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem von Tankstellen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt wird, unterliegen die Anlagenteile des Entwässerungssystems, z.B. die Zulauf- und Verbindungsleitungen, die Schachtbauwerke und die Abscheideranlage sowohl den Anforderungen der AwSV als auch den abwasserrechtlichen Bestimmungen in dem folgenden Umfang:

### **Anlagenrechtliche Anforderungen nach AwSV:**

§ 22 (4) AwSV bestimmt, dass die Teile von Abwasseranlagen, die nach § 19 (2) Satz 1 oder § 22 (2) AwSV zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe genutzt werden,

- **flüssigkeitsundurchlässig** auszuführen sind,
- von **Sachverständigen nach § 46 AwSV zu prüfen** sind,
- nur von **Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt** werden dürfen (§ 45 AwSV i.V.m. § 62 AwSV).

Die anlagenrechtlichen Anforderungen sind in der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 781<sup>1</sup> konkretisiert und nach § 62 (2) WHG bzw. § 15 AwSV als allgemein anerkannte Regel der Technik anzuwenden. Die dort enthaltenen Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, z.B. an die Zulauf- und Verbindungsleitungen, Schachtbauwerke und Abscheideranlage, gehen über die des Abwasserrechts hinaus. Insbesondere erfüllen die nach Abwasserrecht üblicherweise verwendeten „gesteckten“ Zulauf- und Verbindungsleitungen zur Abscheideranlage i.d.R. nicht die Dichtheitsanforderungen der AwSV.

---

<sup>1</sup> Arbeitsblatt DWA-A 781, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. v. (DWA)

Daneben kommen die **abwasserrechtlichen Bestimmungen** für die hydraulische Bemessung, z.B. der Leitungsdurchmesser, des Gefälles, der Mindestgröße der Abscheideranlage **weiterhin zur Anwendung**.

#### **Zuständige Behörden**

##### ➤ **Überwachung nach AwSV**

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagenteile, die im Entwässerungssystem der Tankstelle zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen dienen sollen, fällt in den **Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörden**. Diesen obliegt u.a. die Prüfung, ob der Betreiber seinen Überwachungs- und Prüfpflichten hinsichtlich der genannten Anlagenteile im Rahmen der Prüfung der Tankstelle durch einen Sachverständigen nach § 46 i.V.m. § 47 (1) AwSV nachkommt.

##### ➤ **Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht**

Die Überwachung der Einhaltung von Betreiberpflichten hinsichtlich der Abscheideranlage nach Abwasserrecht gemäß DIN 1999-100 Nr. 15.<sup>12</sup> kommt den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht (TdA) zu.

Bei der abwasserrechtlichen Überwachung nach kommunalem Satzungsrecht durch den TdA und der Überwachung der anlagenrechtlichen Anforderungen durch die zuständige Wasserbehörde sollen für den Betreiber Doppelprüfungen vermieden werden, indem der AwSV-Sachverständige auf den Prüfbericht des Fachkundigen nach ZFVO<sup>3</sup> zurückgreifen kann<sup>4</sup>. Er bewertet den Bericht in eigener Zuständigkeit auf Einhaltung der relevanten Sachverhalte nach der TRwS 781. Die beiden Prüfungen sollten nicht mehr als ein **halbes Jahr auseinander liegen**.

**Die Beseitigung der Mängel, die sich aus den Anforderungen der AwSV ergeben, verfolgt die untere Wasserbehörde, die Beseitigung der Mängel, die sich aus den Anforderungen des Abwasserrechts (Nenngröße Abscheider, Leitungen hinsichtlich der Hydraulik) ergeben, der TdA.**

Die sich an den Abscheider anschließenden Leitungen sowie der Probeentnahmeschacht liegen im alleinigen Zuständigkeitsbereich der TdA.

Der nach Landesrecht zugelassene Fachkundige kann weiterhin die Überprüfung der gesamten Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem vornehmen.

In diesem Zusammenhang wird der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Indirekteinleiterhandbuch veröffentlichte Musterprüfbericht des Landes hinsichtlich der Anforderungen nach AwSV, z.B. in Bezug auf die Dichtheitsanforderungen der Zulauf- und Verbindungsleitungen sowie hinsichtlich der Dimensionierung des Rückhaltevolumens angepasst.

---

<sup>2</sup> Hiernach ist mindestens alle fünf Jahre eine abwassertechnische Generalinspektion durch einen Fachkundigen durchzuführen.

<sup>3</sup> Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007

<sup>4</sup> Vgl. BR-Drs. 144/16 (Beschluss), S. 248.

Dem Betreiber sollte empfohlen werden, den Prüfrhythmus beider Prüfungen aufeinander abzustimmen.

**Für den einheitlichen Vollzug in Schleswig-Holstein wurde die folgende Vorgehensweise festgelegt:**

#### **Neuerrichtung von Tankstellen**

Sofern die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem von Tankstellen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt wird, sind die Anlagenteile des Entwässerungssystems, z.B. die Zulauf- und Verbindungsleitungen, die Schachtbauwerke und die Abscheideranlage auch entsprechend den Vorgaben der AwSV i.V.m. der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

#### **Bestehende Tankstellen, die nicht die AwSV-Anforderungen erfüllen**

Der Handlungsbedarf der unteren Wasserbehörde wird vor dem Hintergrund bewertet, dass eine Beaufschlagung der Abscheideranlage inklusive Zulauf- und Verbindungsleitungen mit wassergefährdenden Stoffen i.d.R. lediglich im Havariefall und dann auch nur für einen kurzen Zeitraum bis zum Entsorgen der havarierten Menge zu erwarten ist. Aufgrund dieser Einschätzung werden die folgenden Umsetzungsfristen festgelegt:

- 1) Sofern der AwSV-Sachverständige nach eigener Prüfung oder auf Grundlage des Prüfberichts des ZFVO-Fachkundigen bei der ersten Prüfung nach AwSV gemäß § 68 (3) AwSV im Prüfbericht dokumentiert, dass die Abscheideranlage inklusive der Zulauf- und Verbindungsleitungen die Anforderungen nach den abwasserrechtlichen Bestimmungen erfüllt, nicht aber die Anforderungen nach AwSV, hat der Betreiber in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ein Sanierungskonzept aufzustellen. Die Sanierung hat grundsätzlich **innerhalb von 5 Jahren nach der Feststellung durch den AwSV-Sachverständigen zu erfolgen**.
- 2) Sofern der AwSV-Sachverständige nach eigener Prüfung oder auf Grundlage des Prüfberichts des ZFVO-Fachkundigen bei der ersten Prüfung nach AwSV gemäß § 68 (3) AwSV im Prüfbericht dokumentiert, dass die Abscheideranlage inklusive der Zulauf- und Verbindungsleitungen weder die Anforderungen nach den abwasserrechtlichen Bestimmungen noch nach den Anforderungen der AwSV erfüllt, ist die Abscheideranlage inklusive Zulauf- und Verbindungsleitungen **unverzüglich nach den abwasserrechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der AwSV** zu sanieren, **längstens** innerhalb einer Frist von **einem Jahr**.
- 3) Sofern der unteren Wasserbehörde gemäß § 24 (2) AwSV eine Anzeige (durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten) zu einem Schadensfall auf der Tankstelle (Austritt oder Verdacht des Austritts einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe) vorliegt, ist die Sanierung der Abscheideranlage inklusive der Zulauf- und Verbindungsleitungen **innerhalb von zwei Jahren** entsprechend den abwasserrechtlichen bzw. den anlagenrechtlichen Anforderungen durchzuführen. **Notwendige Sofortmaßnahmen sind von der Frist unberührt**.

- 4) Grundsätzlich sind die Anforderungen der AwSV spätestens bis zum **31.12.2028** umzusetzen.

Hinweis:

Werden Umsetzungsfristen nach den Ziffern 1 bis 3 von der unteren Wasserbehörde festgesetzt, ist die Anlage entweder innerhalb der o.g. Fristen zu sanieren oder der Tankstellenbetrieb einzustellen. Der beabsichtigte Zeitpunkt der Betriebsaufgabe ist schriftlich gegenüber der unteren Wasserbehörde zu dokumentieren.